

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Plan nach §41 FlurbG

Flurbereinigung Barenburg Landkreis Diepholz

Verf.- Nr.
2368

T E X T - Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines	2
2. Ziele der Flurbereinigung Barenburg.....	3
3. Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes.....	4
4. Lage des Flurbereinigungsgebietes	4
5. Planungsgrundsätze	4
5.1 Verkehrsanlagen	5
5.2 Gewässer.....	5
5.3 Landschaftsgestaltende Anlagen	5
5.4 Bodenschützende Anlagen und Planinstandsetzungen.....	6
6. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit.....	6

1. Allgemeines

Das Flurbereinigungsverfahren Barenburg wurde mit Beschluss vom 28.09.2010 durch die Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Sulingen – Amt für Landentwicklung – im Bereich der Gemeinde und Gemarkung Barenburg sowie in Teilen der Gemeinde Kirchdorf, Gemarkung Scharringhausen für insgesamt rd. 600 ha eingeleitet. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport – Regierungsvertretung Hannover- hatte am 18.06.2010 beantragt, zur Begleitung der Ortsumgehung Barenburg im Zuge der B 61 ein Unternehmensverfahren auf der Grundlage der §§ 87 ff FlurbG anzuordnen.

Es handelt sich um ein Verfahren nach § 87 in Verbindung mit §§ 1 und 37 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft, die nach § 16 FlurbG als Körperschaft öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht. Sie führt den Namen:

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Barenburg"

und hat ihren Sitz in Barenburg.

Der Verfahrenseinleitung ging eine Vorbereitungsphase¹ voraus, in der unter Einbeziehung der Bürger die Neugestaltungsgrundsätze (NGG) in einem Arbeitskreis erarbeitet wurden. Im Arbeitskreis mitgewirkt haben insbesondere gewählte örtliche Interessenvertreter, die Gemeinde, die landwirtschaftliche Berufsvertretung, Verbände und die untere Naturschutzbehörde.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) die Ziele der Flurbereinigung Barenburg erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze sind zudem maßgebend für die jetzt erfolgte Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41).

Der Termin gem. § 38 FlurbG zur Aufstellung und Erörterung der Neugestaltungsgrundsätze für das o. a. Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinen fand am 23.08.2010 statt. Hinweise und Anregungen wurden soweit möglich in die jetzt vorgelegten Planunterlagen übernommen bzw. beachtet.

Am 23.08.2010 erfolgte ebenfalls in einem gesonderten Termin die Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer.

¹ vgl. Ziffer 1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 31.3.2000 (Nds. MBl. S. 316) - VORIS 78350 00 00 061 -

2. Ziele der Flurbereinigung Barenburg

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Barenburg werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als unternehmensbedingte, agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können:

Unternehmensbedingte Ziele:

- Bereitstellung des für den Bau der Ortsumgehung Barenburg im Zuge B 61 benötigten Flächenbedarfs
- Beseitigung beziehungsweise Vermeidung der in Verbindung mit der Ortsumgehung verbundenen Schäden für die allgemeine Landeskultur

Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen und zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche

Landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Ziele:

- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch Ausbau von Wegen mit nicht ausreichend tragfähiger Befestigung unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten
- Aufhebung von unbefestigten oder teilbefestigten Wirtschaftswegen, die für die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr erforderlich sind
- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten

Außerlandwirtschaftliche Ziele:

- Unterstützung der Dorferneuerung außerhalb der Flurbereinigung
- Unterstützung von Maßnahmen der Naherholung, wie die Anlage von Rad- und Wanderwegen
- Unterstützung touristischer Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Gr. Aue
- Unterstützung naturschutzfachlicher Planungen bzw. Sicherung und Abrundung naturschutzrelevanter Bereiche durch Poolbildung von Kompensationen der flurbereinigungsbedingten und sonstiger Eingriffe
- Unterstützung von Vorhaben zur Verbesserung der Fließgewässerqualität z.B. durch Anlage von Gewässerrandstreifen
- Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes

3. Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, ist die Durchführung der Flurbereinigung als Unternehmensverfahren nach § 87 i. V. m. §§ 1 und 37 FlurbG vorgesehen, wobei der Tausch und die Zusammenlegung von Grundstücken (Landabfindung) grundsätzlich auf der Basis von Abfindungsvereinbarungen mit den Grundstückseigentümern auf der Grundlage von § 99 FlurbG erfolgen soll.

In das Flurbereinigungsverfahren einbezogen sind der östlich der B 61 gelegenen Teil der Gemarkung Barenburg sowie südlich angrenzende Teile der Gemarkung Scharinghausen.

Die vorläufige Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen zu entnehmen.

Das voraussichtliche Flurbereinigungsgebiet umfasst derzeit ca. 600 ha.

4. Lage des Flurbereinigungsgebietes

Das geplante Flurbereinigungsverfahren Barenburg liegt im Südosten des Landkreises Diepholz. Es umfasst Teile der Gemeinde Barenburg und im Süden einen kleinen Teil der Gemarkung Scharinghausen, zugehörig zur Gemeinde Kirchdorf. Barenburg, wie auch Kirchdorf, sind Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Kirchdorf. Im Norden und Nordosten grenzt das geplante Flurbereinigungsverfahren an die Stadt Sulingen.

Das Gebiet wird von West nach Ost von der Großen Aue –Gewässer II. Ordnung– durchflossen, die z. T. auch die südliche Verfahrensgrenze bildet. Im Osten und Nordosten wird das Gebiet von der Sule begrenzt und im Westen größtenteils von der Bundesstraße 61 sowie der bebauten Ortslage Barenburg.

Das Gebiet der geplanten Flurbereinigung Barenburg liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Diepholzer Moorniederung“ und innerhalb dieses Bereiches in der Landschaftseinheit „Kirchdorfer Moor und Aueniederung“.

Das Gebiet wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Es überwiegt deutlich der Ackerbau, in feuchteren Lagen und in Hofnähe finden sich auch noch Grünlandnutzungen. Eingestreut sind wenige kleine Wäldchen, die teilweise eher als Feldgehölze zu bezeichnen sind. Nördlich und südlich der Gr. Aue ist die Binnenentwässerung durch ein ausgebautes Grabensystem geregelt.

5. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) nachgewiesenen Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Biotopen, Landschaftselementen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

Die Planungen im Zusammenhang mit der Ortsumgehung im Zuge der B 61 sind nicht Bestandteil dieser Unterlagen. Hierfür erfolgt ein eigenständiges Planfeststellungsver-

fahren, welches mit Datum vom 26.02.2010 von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eingeleitet worden ist.

Einzelne Maßnahmen sind Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens zur Ortsumgehung und sind zur Übersichtlichkeit in den Neugestaltungsgrundsätze nachrichtlich dargestellt.

Die Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden von der unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Rahmen der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze anlässlich verschiedener Arbeitskreissitzungen eingebracht. Herr Daniels als Vertreter der UNB des Landkreises Diepholz war Mitglied des Arbeitskreises.

5.1 Verkehrsanlagen

Ausbau nur soweit dies unumgänglich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht und zur Erschließung und Bewirtschaftung von Grundstücken oder zur Verbesserung von Verkehrsbeziehungen erforderlich ist.

- Ausbau grundsätzlich in einer befestigten Breite von 3,0 m, eine darüber hinausgehende Ausbaubreite nur bei vorhandenen breiteren Befestigungen unter ausschließlicher Mitfinanzierung der sog. Überbreite durch die Samtgemeinde Kirchdorf. Der Bereich östlich der Ortsumgehung, nördlich der Gr. Aue erhält über den neuen Knotenpunkt mit der Ortsumgehung eine neue aber auch einzige Anbindung zur Ortslage Barenburg. Die landwirtschaftlichen Verkehrsflüsse in Ost-West Richtung werden nur über den Weg E.Nr. 102 verlaufen. Aufgrund der Bedeutung dieses Weges ist daher eine Ausbaubreite von 3,50 m erforderlich.
- Ausbau möglichst auf alter Trasse unter Berücksichtigung zu erhaltender Gehölzbestände.
- Erneuerung abgängiger Durchlassbauwerke.
- Aufhebung entbehrlicher Wirtschaftswege (siehe Nr. 5.4 Bodenschützende Anlagen und Planinstandsetzungen).

5.2 Gewässer

- Verzicht auf vorflutverbessernde Maßnahmen.
- Verändernde Maßnahmen an den Gewässern sind derzeit nicht vorgesehen, an verschiedenen Gewässern werden Gewässerrandstreifen angelegt.

5.3 Landschaftsgestaltende Anlagen

- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsbestandteile insbesondere wertvoller Gehölzbestände durch entsprechende Planung der Verkehrsanlagen und der Landabfindung.
- Herstellung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in Bereichen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung auch vor dem Hintergrund der Vernetzung mit vorhandenen Landschaftsstrukturen.
- Bereitstellung von Gewässerrandstreifen an Gewässern II. Ordnung und III. Ordnung als Ausgleichsmaßnahmen bzw. als Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes.

Die bisher im Planungsgebiet vorgeschlagenen landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind in der Karte der Neugestaltungsgrundsätze dargestellt.

Die Festlegung der im Flurbereinigungsverfahren Barenburg naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Zuge der weiteren Aufstellung und Ausarbeitung der Planes nach § 41 FlurbG.

5.4 Bodenschützende Anlagen und Planinstandsetzungen

- Rekultivierung von nicht mehr benötigten Wirtschaftswegen zur Schaffung besserer Zuschnitte landwirtschaftlicher Nutzflächen.

6. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit

Nach Nr. 16.1 der Anlage 1 zu § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 FlurbG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die in der Karte zum Plan nach § 41 und im VdAF beschriebenen Wegebau-, Gewässer- und bodenverbessernden Maßnahmen (Wegerekultivierungen) sind z. T. Eingriffe in den Naturhaushalt im Sinne §§ 7 ff NNatG. Allen Eingriffen stehen angemessene Ausgleichsmaßnahmen gegenüber, so dass nach Ausführung der Maßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zurückbleiben und insofern mit erheblichen Umweltauswirkungen nicht zu rechnen ist.

Eine Vorprüfung wird für nicht erforderlich gehalten, die endgültige Feststellung und Bekanntgabe erfolgt durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen im Geschäftsbereich 3 in Hannover.